

**Satzung
des
„European Health Data Alliance e.V.“**

In der ab 4.12.2023 geltenden Fassung

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsbeiträge

§ 5 Organe des Vereins

§ 6 Zusammensetzung des Vorstands

§ 7 Aufgaben des Vorstands

§ 8 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

§ 9 Vertretungsbefugnis, Aufgaben und innere Ordnung des Vorstands sowie Geschäftsführung

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Haftung

§ 12 Schlussbestimmungen

Präambel

Mit der European Health Data Alliance (EHDA) wird ein gemeinwohlorientierter Verein mit dem Ziel etabliert, die Entwicklung von bürger:innenzentrierten Gesundheitsdatenräumen in Europa voranzutreiben. Die Alliance sieht sich als Wegbereiter, damit Unternehmen, interessierte (Forschungs-)Institutionen, Leistungserbringer und Leistungsträger erfolgreich wegweisende gesundheitsrelevante Projekte hinsichtlich des European Health Data Space (EHDS) entwickeln können. „HEALTH-X dataLOFT“, „GAIA-X-MED“ und „TEAM-X“ sind vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klima im Rahmen von „Gaia-X“ geförderte Konsortien. Die EHDA greift die in den Konsortien entwickelten technisch-organisatorischen Gaia-X Datenraumlösungen als sichere Verarbeitungsumgebungen (sVU) auf und lädt europäische Partner ein, diese in grenz- und sektorenüberschreitenden Anwendungsfällen weiterzuentwickeln.

Vor diesem Hintergrund wird die Gründung eines Vereins „European Health Data Alliance e.V.“ beschlossen, dessen Zweck die Umsetzung der vorstehend skizzierten Aufgaben und Ziele sowie die Bündelung und Koordination der entsprechenden Aktivitäten seiner Mitglieder ist.

Kernaufgaben sind die Weiterentwicklung der verfügbaren technisch-organisatorischen Lösungen für datenbasierte Gesundheitsdienste und die Erweiterung der technologischen Basis als Blaupause für den Aufbau EHDS-konformer Datenräume, die auch Gaia-X-konform sind und syntaktische & semantische Interoperabilität sicherstellen. Diese dienen als sichere Verarbeitungsumgebungen (sVU) in vertrauenswürdigen Versorgungs- und Forschungsszenarien. Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben der weitere Aufbau und Austausch von Knowhow, die Erarbeitung und Abstimmung von Lösungsoptionen für technisch-organisatorische Herausforderungen, sowie deren Transfer in die Mitgliedsunternehmen, in die Politik und in die Öffentlichkeit hinein. Ein wichtiges Tätigkeitsfeld, um die Bekanntheit und Vielfalt von Datennutzungsszenarien in der Gesellschaft zu positionieren.

Mit ausgewählten Gründungsmitgliedern aus allen Bereichen der Forschung, der Industrie, der Gesundheitsversorgung und der Patient:innenvertretungen, ist die EHDA in einer zentralen Position, um Fürsprecher und Treiber von zukünftigen EHDS-konformen und möglichst Gaia-X-konformen Datenraumtechnologien zu sein.

Dafür werden in der EHDA die Interessen verschiedener Stakeholder-Gruppen für die Entwicklung geeigneter Standards für patient:innenzentrierte Gesundheitsdatenräume in unterschiedlichen Anwendungsszenarien entwickelt. Die EHDA bringt die Interessen von Patient:innen, Forschenden, Versicherern, medizinischen Leistungserbringenden, Gesundheitsdienstleistenden, Pharmaunternehmen und MedTech, sowie weiteren Marktteilnehmenden, wie z.B. Anbietenden von Datentreuhand-Modellen und KI-Algorithmen, zusammen. Zusätzlich treibt der Verein die Vernetzung zu anderen Domänen voran.

Ein zentrales Ziel für den Auf- und Ausbau von EHDS-konformen Gesundheitsdatenräumen ist die Gewährleistung von Interoperabilität sowie die Bereitstellung von Schnittstellenwissen rund um Gesundheitsdaten aus allen Bereichen: Die Daten aus Kliniken, der begleitenden Therapie, der elektronischen Patientenakte sowie die Daten aus Wearables und anderen Alltagsbegleitern sollen durch die in der deutschen Gaia-X Gesundheits-Leuchtturmprojekten entwickelten Infrastrukturen einheitlich und sicher verwaltbar und verfügbar sein. Bürger:innenzentrierung und Datensouveränität sind technologisch gesichert, werden zentral in der Satzung verankert und spiegeln sich in der Governance Struktur des Vereins wider.

Dazu sammelt und entwickelt die EHDA Spezifikationen und Best Practices. Sie ermöglichen den Aufbau eines gesamteuropäischen technisch-organisatorischen Lösungsraums zur Realisierung verschiedener Versorgungs- und Forschungsszenarien durch föderierte Datenräume mit EU-konformen Datenschutzstandards, innovativen Möglichkeiten der Datenanalyse sowie der Option für Entwicklung, Training und Implementierung von KI-Algorithmen („Compute-to-Data“). So entstehen intelligente Lösungen und sichere Verarbeitungsumgebungen, in denen Algorithmen datenschutzkonform an realen Daten lernen können, ohne die Privatsphäre der Bürger:innen zu gefährden. Gleichzeitig berücksichtigen diese Lösungen relevante Anforderungen und Vorbehalte der Data Holder.

Darüber hinaus tätigt der Verein eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zur Ertüchtigung EHDS- und Gaia-X-konformer interoperabler europäischer Gesundheitsdatenräume. Zusätzlich agiert die EHDA als Think Tank zur Entwicklung innovativer Modelle der digitalen Gesundheitsfürsorge. Hierbei stehen ebenso Bürger:innenzentriertheit, Datensouveränität und intersektorale Kompatibilität weiter im Vordergrund, immer mit dem Ziel Versorgungsmodelle auf Basis der Methoden und Technologien zu verbessern.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „European Health Data Alliance“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

(1) Zwecke des Vereins sind:

1. Die Unterstützung / die Promotion des Betriebes und die Weiterentwicklung verschiedener Gesundheitsdatenraumtechnologien im Rahmen von EHDS-konformen Gaia-X Technologien, sicheren Verarbeitungsumgebungen (sVU). So werden aufkommende technisch-organisatorische Schlüsselaktivitäten diskutiert, koordiniert, und unterstützt.
2. Die Bündelung und Koordination der Interessen und Aktivitäten der Mitglieder des Vereins in Bezug auf sVUs für kollaborative Gesundheitsdatenräume.
3. Die im Rahmen der Konsortien „HEALTH-X dataLOFT“, „GAIA-X-Med“ und „TEAM-X“ entwickelten Strukturen und Ergebnisse zu verstetigen und über den Zeitraum der Förderung hinaus dauerhaft und unabhängig zu etablieren.
4. Die Datenraumtechnologien für Anwendungsszenarien in Versorgung, Industrie und Forschung nutzbar zu machen und weiterzuentwickeln.
5. Die internationale Ausrichtung der etablierten Datenraumtechnologien entsprechend der Richtlinien des European Health Data Spaces (EHDS) sowie gemäß der aktuellen und zukünftigen nationalen und internationalen, insb. Europäischen Standards und Regeln.

(2) Die Aufgaben und Ziele des Vereins sind insbesondere:

1. Die Entwicklung und Nutzung innovativer, offener und partizipativer sVUs zu befördern und Forschungsergebnisse schneller in validierbare Forschungsergebnisse und dadurch in Verbesserungen der Versorgung umzusetzen.

2. Die Steuerung, Koordination und die Durchführung von Vorhaben in Forschung, Versorgung und Prävention zur Förderung des Vereinszwecks mit dem Ziel, neue Forschungsergebnisse schnell in die Praxis zu transferieren und damit die Versorgung für Bürger:innen und Patient:innen nachhaltig zu verbessern.
 3. Die Integration und der Ausbau vorhandener sowie der Aufbau neuer Dateninfrastrukturen zur Primär- und Sekundärdatennutzung gemäß EHDS in der Forschung, Versorgung, Rehabilitation und Prävention (unter Berücksichtigung der damit verbundenen Personalthemen).
 4. Die Koordination, Umsetzung und Weiterentwicklung der Einrichtung zentraler und dezentraler Infrastrukturen.
 5. Der Aufbau nationaler und internationaler Kooperationen und strategischer Allianzen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele.
 6. Das Anbieten und Erbringen zentraler Dienstleistungen für die Mitglieder des Vereins.
 7. Die Unterstützung und Förderung von Projekten im Kontext von nationalen und internationalen, insb. europäischen Initiativen, wie u.a. Gaia-X und EHDS.
 8. Die Förderung der Zusammenarbeit mit Institutionen aus dem Wissenschaftsbereich, der Zivilgesellschaft, insbesondere Klienten- und Verbraucherschutzorganisationen, der Politik sowie der Industrie.
 9. Die Durchführung von geeigneten Veranstaltungsformaten wie z.B. Seminaren, Symposien oder Workshops (auch mit externen Kooperationspartnern).
 10. Die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele.
 11. Die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern.
- (3) Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Zielen und dem Zweck des Vereins zu dienen.
- (4) Die Mitglieder und die Organe des Vereins sind den in der Präambel dieser Satzung niedergelegten Aufgaben und Zielen sowie dem Zweck des Vereins verpflichtet. Die Mitglieder des Vereins werden die Zwecke, Aufgaben und Ziele des Vereins auch durch Mitgliedsbeiträge fördern.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur juristische Personen sein, welche einen stimmberechtigten Vertreter entsenden.
Natürliche Personen können nur als Ehrenmitglieder nach Absatz 2 aufgenommen werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (2) Der Vorstand kann mit dem Beschluss über den Erwerb der Mitgliedschaft oder zu einem späteren Zeitpunkt beschließen, dass ein Mitglied als Ehrenmitglied ohne Stimmrecht aufgenommen wird. Als Ehrenmitglieder können Mitglieder nach Absatz 1 aufgenommen werden, wenn besondere Gründe, die im Ermessen des Vorstandes liegen, dies rechtfertigen.
- (3) Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod, bzw. Auflösung der juristischen Person, durch freiwilligen Austritt oder durch förmliche Ausschließung. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er kann nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Jahres erfolgen. Die Ausschließung ist bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds möglich. Sie erfolgt durch den Vorstand. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses kann Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die durch die Mitglieder und staatlichen Stellen aufgebrauchten Mittel sollen ausschließlich den Zwecken des Vereins dienen.

Die Beitragsordnung kann bestimmen, dass bei der Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten ist. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn der Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 1.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.
- (2) Es bestehen folgende Benennungs- und Bestellungsrechte:
 1. Die fünf Mitglieder des Vorstands werden initial zur Gründung von den Gründungsmitgliedern im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und bestellt.
 2. Jeweils ein Vorstandsmitglied muss ein Vertreter
 - a. Ein klein- und mittelständiges Unternehmen im Sinne der EU **Recommendation 2003/361** und
 - b. einer juristischen Person des Privatrechts sein.Zwei Vorstandsmitglieder müssen Vertreter von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gemeinnütziger und sonstiger Non-Profit-Organisationen sein.
 3. Ab dem XXX.2025, zwei Jahre nach Gründung, gelten folgende, Benennungs- und Bestellungsrechte:

- a. Es können bis zu vier Mitglieder des Vorstands von den Gründungsmitgliedern im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und bestellt werden. Die Vereinsmitglieder, die nicht Gründungsmitglieder sind, besitzen bei dieser Wahl kein Stimmrecht.
 - b. Besitzt der EHDA e.V. zum Zeitpunkt der Vorstandsbestellung mindestens drei weitere Mitglieder, ist ein Mitglied des Vorstands von der Mitgliederversammlung durch Wahl zu bestellen. Die Gründungsmitglieder besitzen bei dieser Wahl kein Stimmrecht.
 - c. Besitzt der EHDA e.V. zum Zeitpunkt der Vorstandsbestellung mindestens sechs weitere Mitglieder, sind zwei Mitglieder des Vorstands von der Mitgliederversammlung durch Wahl zu bestellen. Die Gründungsmitglieder besitzen bei dieser Wahl kein Stimmrecht.
 - d. Besitzt der EHDA e.V. zum Zeitpunkt der Vorstandsbestellung weniger als drei weitere Mitglieder, wird das weitere Mitglied des Vorstands entsprechend dieser Satzung von der Mitgliederversammlung benannt und bestellt, wobei in diesem Fall auch die weiteren Mitglieder stimmberechtigt sind, die nicht Gründungsmitglieder sind.
- (3) Die Benennungs- und Bestellungsrechte nach vorstehendem Abs. 2 beinhalten auch das Recht, das jeweilige Vorstandsmitglied jederzeit abzurufen. Die Benennung, Bestellung und Abberufung erfolgen jeweils schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (4) Die regelmäßige Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre zum Jahresende. Davon abweichend beträgt die Amtszeit der Vorstandsmitglieder, die bei Gründung des Vereins bestellt wurden, lediglich zwei Jahre zum Jahresende. Eine erneute Benennung und Wiederwahl sind zulässig.

- (5) Jeweils ein Vorstandsmitglied muss ein Vertreter
1. Ein klein- und mittelständiges Unternehmen im Sinne der EU **Recommendation 2003/361** und
 2. einer juristischen Person des Privatrechts sein.
- Zwei Vorstandsmitglieder müssen Vertreter von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Universitäten) oder gemeinnütziger und sonstiger Non-Profit-Organisationen sein.

§ 7

Vertretungsbefugnis, Aufgaben und innere Ordnung des Vorstands sowie Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand hat gemäß § 26 Abs. 1 BGB die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist für alle Geschäfte und Maßnahmen des Vereins verantwortlich, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er führt insbesondere auch die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied im Amt, so vertritt dieses den Verein allein. Der Aufsichtsrat kann Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen sowie sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (3) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer ernennen, die nicht Mitglied des Vorstands sein müssen. Die Geschäftsführer werden auf der Grundlage einer vom Vorstand zu erteilenden schriftlichen Vollmacht für diesen als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB tätig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich im Konsens. Kommt diese Einstimmigkeit nicht zustande, entscheidet der Vorstand durch Beschluss für dessen Wirksamkeit die einfache Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder erforderlich ist.
- (6) Der Vorstand hat über seine Tätigkeit dem Aufsichtsrat in angemessenem Umfang und in angemessenen Zeitabständen zu berichten und Empfehlungen des Aufsichtsrats einzuholen.
- (7) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit, auch vorübergehend, Ausschüsse bilden, die auch mit Vertretern der Mitglieder des Vereins und mit externen Dritten besetzt werden können.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands können eine Vergütung und / oder Aufwandsentschädigung erhalten über deren Höhe der Aufsichtsrat beschließt.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Beirat berufen.

§ 8

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.
- (2) Es bestehen folgende Benennungs- und Bestellungsrechte:
 1. Die fünf Mitglieder des Aufsichtsrates werden initial zur Gründung von den Gründungsmitgliedern im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und bestellt.
 2. Jeweils ein Aufsichtsratsmitglied muss ein Vertreter
 - a. Ein klein- und mittelständiges Unternehmen im Sinne der EU **Recommendation 2003/361**
 - b. und einer juristischen Person des Privatrechts sein.

Zwei Aufsichtsratsmitglieder müssen Vertreter von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Unversitäten) oder gemeinnütziger und sonstiger Non-Profit-Organisationen sein.

3. Ab dem 4.12.2025, zwei Jahre nach Gründung, gelten folgende, Benennungs- und Beststellungsrechte:
 - e. Es können bis zu vier Mitglieder des Aufsichtsrats von den Gründungsmitgliedern im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und bestellt werden. Die Vereinsmitglieder, die nicht Gründungsmitglieder sind, besitzen bei dieser Wahl kein Stimmrecht.
 - f. Besitzt der EHDA e.V. zum Zeitpunkt der Aufsichtsratsbestellung mindestens drei weitere Mitglieder, ist ein Mitglied des Aufsichtsrats von der Mitgliederversammlung durch Wahl zu bestellen. Die Gründungsmitglieder besitzen bei dieser Wahl kein Stimmrecht.
 - g. Besitzt der EHDA e.V. zum Zeitpunkt der Aufsichtsratsbestellung mindestens sechs weitere Mitglieder, sind zwei Mitglieder des Aufsichtsrats von der Mitgliederversammlung durch Wahl zu bestellen. Die Gründungsmitglieder besitzen bei dieser Wahl kein Stimmrecht.
 - h. Besitzt der EHDA e.V. zum Zeitpunkt der Aufsichtsratsbestellung weniger als drei weitere Mitglieder, wird das in dieser Satzung genannte weitere Mitglied des Aufsichtsrats von der Mitgliederversammlung benannt und bestellt, wobei in diesem Fall auch die weiteren Mitglieder stimmberechtigt sind, die nicht Gründungsmitglieder sind.
- (3) Die Benennungs- und Beststellungsrechte nach vorstehendem Abs. 2 beinhalten auch das Recht, das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrats jederzeit abzurufen.
- (4) Die regelmäßige Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre zum Jahresende. Davon abweichend beträgt die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die bei Gründung des Vereins bestellt wurden, lediglich zwei Jahre zum Jahresende. Eine erneute Benennung und Wiederwahl sind zulässig.

- (5) Jeweils ein Aufsichtsratsmitglied muss ein Vertreter
1. Ein klein- und mittelständiges Unternehmen im Sinne der EU **Recommendation 2003/361** und
 2. einer juristischen Person des Privatrechts sein.
- Zwei Aufsichtsratsmitglieder müssen Vertreter von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Universitäten) oder gemeinnütziger und sonstiger Non-Profit-Organisationen sein.

§ 9

Aufgaben und innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand und beschließt über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen grundsätzlich im Konsens. Kommt diese Einstimmigkeit nicht zustande, entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss für dessen Wirksamkeit die einfache Mehrheit der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder erforderlich ist.
- (4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit, auch vorübergehend, Ausschüsse bilden, die auch mit Vertretern der Mitglieder des Vereins und mit externen Dritten besetzt werden können.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Vergütung und / oder Aufwandsentschädigung erhalten über deren Höhe Mitgliederversammlung beschließt.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben und innere Ordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. Die Erörterung der weiteren Entwicklung des EHDA e.V.,
 2. die Diskussion eines Jahresberichts des Vorstands, dem eine Stellungnahme des Aufsichtsrates beizufügen ist,
 3. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 4. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (§ 6),
 5. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates (§ 8),
 6. die Festsetzung der Höhe der Vergütung und / oder Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 9 Abs. 5),
 7. die Änderung der Satzung des Vereins,
 8. die Auflösung des Vereins.
- (2) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands oder des Aufsichtsrates fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Vorstand und Aufsichtsrat ihrerseits können in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, eine Empfehlung der Mitgliederversammlung einholen.
- (3) Jedes Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme und kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 sind ehrenamtliche Mitglieder, sowie Mitglieder nicht stimmberechtigt, die nach der Mitgliedsbeitragsordnung des Vereins zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht oder nur teilweise verpflichtet sind oder im Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise in Verzug sind. Solche Mitglieder genießen gleichwohl Anwesenheits- und Rederecht.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung kein anderes Quorum vorsieht.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Satzung des Vereins oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller vorhandenen Mitglieder sowie ab 4.12..2026 zusätzlich der Hälfte der Gründungsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr und immer dann zusammen, wenn Vorstand oder Aufsichtsrat dies beschließen.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen, beginnend am Tag nach dem Versand der Einladung an alle Mitglieder, einlädt. Für die Gründungsversammlung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (9) Alle Fragen des Ablaufs der Mitgliederversammlung, einschließlich der Wahlprocedere und Protokollführung, entscheidet der Vorsitzende der Mitgliederversammlung. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung sowie durch den Protokollführer unterzeichnet.

§11

Haftung

- (1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 dieses Absatzes gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach dem vorstehenden Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 dieses Absatzes gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 04. Dezember 2023 beschlossen. Sie tritt ab 5. Dezember 2023 in Kraft.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation vom letzten amtierenden Vorstand durchgeführt.
- (3) Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen wird zu gleichen Teilen zwischen den Gründungsmitgliedern aufgeteilt

Ende der Satzung des European Health Data Alliance e.V.